

Liebe Tagesmütter und Tagesväter,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2026 von Herzen alles Gute und freuen uns auf viele persönliche Begegnungen mit Ihnen. Gerne möchten wir Sie über einige relevante Themen informieren, die Sie zu Beginn des Jahres beachten sollten.

Erhöhung der laufenden Geldleistung

Wir freuen uns mit Ihnen, dass die Stadt Freiburg den Empfehlungen des Städtetages Baden-Württemberg gefolgt ist und die laufende Geldleistung auf 8,20 Euro pro Stunde und Kind erhöht hat. Der Gemeinderat Freiburg hat 2024 beschlossen, dass die Tagesmütter und Tagesväter in Freiburg 10 Cent pro Stunde und Kind zusätzlich erhalten, so dass Sie ab 01.01.2026 insgesamt mit 8,30 Euro pro Stunde und Kind gefördert werden.

Dies bedeutet in Folge, dass Sie Ihre Beitragsleistungen an die Krankenkasse, Rentenversicherung und das Finanzamt zeitnah anpassen sollten, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden bzw. Sie sollten Rücklagen bilden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Kurse

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) übernimmt die Kosten für die Wiederholungsschulungen zur Ersten Hilfe für Tagesmütter und Tagesväter. Ersts Schulungen als Voraussetzung für die Eignungsüberprüfung werden von der UKBW jedoch nicht übernommen.

Es steht Ihnen frei, bei welchem Anbieter in Freiburg Sie einen Kurs „Erste Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ besuchen (Die Johanniter, DRK Kreisverband Freiburg e.V., Malteser u.a.)

Das Abrechnungsformular für die Kostenübernahme durch die Unfallkasse finden Sie auf der Webseite der Unfallkasse Baden-Württemberg unter:

https://akademie.ukbw.de/fileadmin/Seminar_Medien/Dokumente/UKBW_Abrechnungsformular_Kindertagespflege.pdf

NEU ist, dass Tagesmütter und Tagesväter in Baden-Württemberg eine Mitgliedsnummer/ Versicherungsnummer haben müssen. Diese ist bereits auf dem obigen Formular eingetragen. Ohne diese Nummer können die Anbieter der Kurse die Kosten nicht abrechnen.

Bitte bringen Sie das ausgefüllte Abrechnungsformular zu den Kursen mit. In der Regel rechnen die Träger den Kurs mit der UKBW direkt ab. Ihnen entstehen dann keine Kosten. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Neuerungen bei den Sozialversicherungen

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt ab 1.1.2026 bei 12.348 €. Für Verheiratete, die gemeinsam bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt für 2026 der Grundfreibetrag von 24.696,00 €. Erst ab diesem steuerpflichtigen Einkommen müssen überhaupt Steuern bezahlt werden.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 1.1.2026 außerdem:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1318,33 €.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 192,48 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 184,57 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 565,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,2 % bzw. 3,6 % mit einem eigenen Kind, d.h. 55,37 € bzw. 47,46 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.



- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2025 einheitlich auf 3.955,00 €. Der Regelbeitrag beträgt 735,63 €.
- Der Beitrag für die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %. Einkommensabhängige Beiträge werden mit diesem Prozentsatz berechnet. Der Mindestbeitrag beträgt 112,16 €.
- Im Rahmen eines Minijobs kann bis 603,00 € monatlich verdient werden.
- Die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat (bezogen auf eine 40 Stunden Woche) kann seit 2023 geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung.

